

# Landesökonomie, Landbau und Viehzucht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): - (1814-1830)

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415775>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## II.

**Landesökonomie, Landbau und Viehzucht.**

Die Landesökonomie-Kommission, schon im Jahre 1803 niedergesetzt, vereinigte in ihrem Wirkungskreise nebst dem Gemeinwesen, welches seiner Wichtigkeit wegen eine eigene Abtheilung verdient, mehrere anderwärts dem Departemente des Innern zugetheilte Gegenstände, namentlich dann die Untersuchung aller Begehren von Konzessionen für Feueressen, Gerbereien, Ziegelbrennereien, Garnbauchen, Färbereien, von Hausbauten auf Gemeinlande oder gegen eingelangte Oppositionen, und aller in die eigentliche Landwirthschaft einschlagenden Geschäfte.

Die Grundsätze, auf welchen das Konzessionsystem für die sogenannten Ehehaften beruhte, sind schon in dem Berichte des  
 S. 184. Justiz- und Polizei-Departements angedeutet worden. In ihrer Anwendung auf die Feueressenrechte hatte die vorberathende Behörde sich dem anderwärts herrschenden Patentensysteme darin genähert, daß sie selten auf Ertheilung von Realkonzessionen oder eigentliche Ehehaften antrug, sondern in den meisten Fällen nur Personalrechte für den Bewerber auswirkte, der sich jeweilen über die Erlernung seines Handwerks auszuweisen, und namentlich, wenn es um eine Hufschmiede zu thun war, eine Prüfung in der hiesigen Beschlāganstalt zu bestehen hatte. Jedes Begehren mußte publicirt werden, und auf die einlangenden Einwendungen wurde insofern Rücksicht genommen, als der Vortheil für das Publikum nicht überwiegend, oder bereits durch hinlängliche Konkurrenz gesichert schien. Nagelschmieden, welche ein Fabrikat lieferten, das man früher fast ganz von dem Auslande bezog, wurden selten oder nie abgeschlagen und auch durch die geringe Auflage begünstigt. Diese Auflage war übrigens nicht auf ein Fiskalinteresse berechnet, und bloß als

eine Anerkennungsgebühr anzusehen.\*) Endlich waren alle Konzessionen auf die Feuerfestigkeit der Esse und Erfüllung der in diesem Stücke sehr vollständigen gesetzlichen Vorschriften bedingt. Unter diesen Verhältnissen wurden 163 Schmiede-Konzessionen seit 1814 ertheilt, 47 für Hufschmiede, 37 für Schlosser, 24 für Zeug-, 55 für Nagelschmiede.

Die Gerbereien, früher ein wichtiger Gewerbsbetrieb in unserm Kanton, sind durch die ausländischen schwunghaft betriebenen Anlagen und verbesserten Einrichtungen seit längerer Zeit in einer nachtheiligen Stellung, welche schon aus dem Umstand hervorgeht, daß die Ein- und Ausgangs-Register eine jährliche Mehrausfuhr von 500 Centnern roher Häute, und dagegen eine Einfuhr von mehr als 2000 Centner gegerbter Häute nachweisen. Es war ein Gesetzesvorschlag ausgearbeitet worden, um mittelst einer Abwägungsgebühr von der Ausfuhr des rohen und von der Einfuhr des verarbeiteten Leders den inländischen Gerbereien aufzuhelfen; wegen mannigfacher Bedenken war er aber nicht zur Ausführung gekommen. In den neuesten Zeiten scheint das Gewerbe wieder einige Ausdehnung zu gewinnen; wenigstens sind in den abgewichenen Jahren 5 Konzessionen für Gerbesäße ertheilt worden, von denen zwar einige schon früher bestanden. Uebrigens wurden solche Konzessionen, gleich denen für Färbereien, Garnbauchen u. s. w. in der Regel niemals abgeschlagen; nur für letztere, welche schon mehr als einen gefährlichen Brand veranlaßten, pflegte man streng auf Beobachtung der Feuerpolizei zu halten.

Die helvetische Gesetzgebung hatte, in Entkräftung der älteren Bestimmungen, das Recht auf eigenem Grund und Boden zu bauen, von jeder Beschränkung befreit, und

Gerbereien  
u. s. w.

5. Dec. 1816.

Hausbau-Kon-  
zessionen.

\*) Tavernenwirthschaften wurden mit Fr. 12—16, Mühlen mit Fr. 4 bis 6, Schaalrechte, Pintenschenken, Gerbereien, Färbereien, Ziegelbrennereien, Hammerschmieden mit Fr. 4—6, Dehlen, Sägen, Stampfen, Walken, Huf- und Zeugschmieden mit Fr. 2—3, Schlosser, Büchsen-, Messer-, Kupferschmieden mit Fr. 1 bis Fr. 1 Bz. 5 belegt. Nagelschmieden in der dritten Klasse wurden jeweilen nur mit Fr. 2 berechnet. Dekret vom 28. Dez. 1825.

14. Dez. 1807. durch diese unbedingte Vorschrift öftere Streitigkeiten in den bevölkerten Gegenden, wo die Wohnungen nahe bei einander liegen, so wie durch die unvollständige Redaktion verschiedenartige Auslegungen veranlaßt. Unter der Mediations-Regierung wurde daher das helvetische Gesetz durch den Großen Rath aufgehoben, und an seiner Statt eine Verordnung erlassen, daß alle neuen Hausbauten abgesteckt und publizirt, wenn keine Opposition eingelangt, von dem Oberamte sofort zugegeben, wenn sie aber Einwendungen nach sich ziehen oder auf obrigkeitlichem oder Allmentlande verlangt würden, der Regierung zum Entscheide eingesendet werden sollen. Innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von Waldungen, oder wenn die Dachungen die Straßenmarke überschreiten, solle gar nicht gebaut werden. Obgleich diese Verordnung sowohl hinsichtlich der Frage, was unter einem Hausbau zu verstehen, als auch des Verfahrens in bestrittenen Fällen vollständiger seyn könnte, \*) so hatte sie doch die wohlthätige Folge, daß für die Polizei der Baupläze besser gesorgt, und mancher frühere weitläufige Prozeß zwischen Nachbarn vermieden wurde. Die Landesökonomie-Kommission ihrerseits, als vorberathende Behörde, ging von dem Grundsatz aus, die natürliche Freiheit des auf seinem Eigenthum Bauenden zu schützen, und nur der Sorge für die allgemeine Sicherheit durch die möglichste Verhütung der Feuergefahr unterzuordnen. Dester gelang es ihr, durch angeordnete neue Absteckung oder durch anderweitige Bedingung der Lokalitäten die entstandenen Hindernisse zu beseitigen; in äußerst seltenen Fällen mußten Partheien an den bürgerlichen Richter verwiesen werden. Von beiläufig 200 neuen Hausbauten mochte jährlich etwa der fünfte Theil vor die Regierung gelangen, in der großen Mehrzahl nicht aus Grund von Oppositionen, sondern wegen Bauten auf Allmentlande, die besonders häufig aus dem Leberberg einkamen. \*\*)

21. März 1828.

\*) Die Kommission hatte den Entwurf einer neuen Bau-Polizei-Ordnung vorgelegt, der von dem Kleinen Rathe zur vollständiger Ausarbeitung zurückgesendet wurde, und den Grund zu dem Gesetze über die Dachungen legte.

\*\*) Seit 1814 wurden 266 solcher Hausbau-Konzessionen ertheilt.

Mehrere kurz auf einander gefolgte Beispiele von Feuersbrünsten, die sich in Dörfern durch Stroh- und Schindeldächer fortgebreitet, und sehr großen Schaden verursacht hatten, so wie das nachtheilige Verhältniß, welches sich, wie in einem andern Abschnitte gezeigt werden wird, aus den Rechnungen der Brandversicherungs-Anstalt für die Eigenthümer der mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Gebäude ergab, hatten die Landesökonomie-Kommission bewogen, eine gesetzliche Begünstigung dieser letztgenannten Bauart nach dem Beispiele mehrerer benachbarten Kantone vorzuschlagen. Ein dahin ab Zweckender Gesetzesentwurf wurde gedruckt und zu Einvernehmung der Ansichten des Landes ausgetheilt. Er schien überhaupt Beifall zu finden, nur über das Maß der Ausnahmen war man nicht einverstanden. Nach einer gründlichen Erörterung wurde beschlossen, daß alle neu aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefeln eingedeckt werden sollen; ausgenommen waren die in einer Entfernung von mindestens 600 Fuß von anderen Gebäuden stehenden landwirthschaftlichen Bauten ohne Feuerstätte, und die Alphütten mit den Scheuern auf Allmenten; anderweitige Ausnahmen hatte nur der Kleine Rath allfällig zu bewilligen. Eine Minderheit war von dem Nutzen der Vorschrift für Dorfschaften überzeugt, hätte aber die in unserm Lande so zahlreichen einzelnen Höfe, zumal im Emmenthal, wo die Unglücksfälle selten sind, unter den Ausnahmen begreifen mögen.

Gesetz über die  
Dachungen.

11. Dec. 1828.

Sogleich nach Erscheinung des Gesetzes kamen, wie vorauszusehen war, die Begehren von Ausnahmen in großer Anzahl. Ihnen wurde meist entsprochen, wo nachgewiesen werden konnte, daß der Bau schon früher angehoben, und auf ein leichteres Dach berechnet war. Später machte man einen Unterschied in den Lokalitäten, und gestattete nicht leicht Ausnahmen, wo die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefeln unschwer zu erhalten war, wohl aber in den Gebirgsgegenden. Das Verhältniß kann aus der Berechnung der im ersten Jahre nach Erlassung des Gesetzes gestatteten und abgewiesenen Dispensations-Gesuche entnommen werden. Die Zahl jener belief sich in diesem Zeitraume auf 68, die der letzteren auf 23. Daß in einzelnen, wiewohl

seltenen Fällen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war kaum zu vermeiden.

- Ziegelbrennereien. Eine natürliche Folge des neuen Gesetzes war die Vermehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte stieg die Zahl der Ziegelöfen im Kanton damals auf 61, wovon 6 seit 1817 entstanden waren. Der Leberberg zählte verhältnißmäßig die meisten; im Amte Pruntrut 9, und eben so viel im Amte Delsberg. Seither sind 8 neue, meist im alten Kantone, bewilligt worden, einige wurden zurückgewiesen. In Erfrischung einer ältern Vorschrift befahl die Behörde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal-Maßen stets in hinreichender Menge vorhanden seyn solle.\*) Sie ließ auch eine Denkschrift über verbesserte Bauart der Ofen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Besitzer dieser Ehehaften austheilen.
29. Sept. 1829.
9. Juli 1829.
- Ackerbau. Der Ackerbau bedarf, gleich dem Handel, in unserm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hindernisse, welche einen störenden Einfluß auf die Kultur ausüben können. Eine weise Gesetzgebung, die Abwesenheit aller direkten Staatsabgaben, die Kostäuflichkeit der Grundbesitzer, die Belehrungen der ökonomischen Gesellschaft und das Beispiel einsichtiger Gutsbesitzer haben den Bernischen Landbau schon seit längerer Zeit blühend gemacht und seine Fortschritte lassen sich auch jetzt durch den Umstand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Theil seines Bodens nur zum Graswuchs sich eignet, doch in den letzten Jahren nicht selten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbesonders wirkte wohlthätig das im ersten Jahre nach dessen Bereinigung erlassene Weidgangsgesetz, welches im ersten und zweiten
- Beilage XLI.
23. Dez. 1816.

\*) Nämlich: für Dachziegel, Länge 18'' Breite  $7\frac{1}{2}$ '' Dicke 1''  
 „ Mauersteine „  $14\frac{1}{2}$ '' „  $7\frac{1}{4}$ '' „  $2\frac{1}{2}$ ''  
 „ Kaminsteine „ 11'' „ 5'' „  $2\frac{3}{4}$ ''  
 „ Beschplatten „ 11'' „ 11'' „  $1\frac{1}{4}$ ''

Abschnitte diejenigen Weidrechte, \*) welche nicht durch frühere Verträge oder Gesetze, oder durch Kompensation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abschnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewissen Feldbezirke liegenden Grundstücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklärte und im vierten Abschnitte über die Einfristungen, so wie über die Zu- und Bonfahrten angemessene, in dem neuen Zivilgesetzbuche zum Theil wiederholte Vorschriften aufstellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, besonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehstandes, der zur Ausfuhr bestimmten Produkte, der Güterpreise, und vor Allem der Anblick des Landes selbst.

Sachenrecht  
Cap. 381.

Wie der Hanf- und Flachsbau als Urstoff eines wichtigen Fabrikationszweiges durch Prämien begünstigt worden, ist in dem vorhergehenden Abschnitte berichtet; in dem nächstfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweckmäßige Allmentreglemente die Kultur neuen Zuwachs erhielt. Hievor S. 443.

Für die Viehzucht und ihre Erzeugnisse glaubte die Regierung vorzügliche Sorgfalt tragen zu sollen. Ein ausführlich und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei setzte diesen bedeutenden Theil unsers Nationalvermögens unter die Aufsicht von Vieh-, Markt- und Berg-Inspektoren und stellte so einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten sehr verderblichen Viehseuchen auf, von denen auch in den letzten siebenzehn Jahren unser Land verschont geblieben ist.\*\*)— Von dem schon unter der Mediations-Regierung ins Leben gerufenen wohlthätigen Institute der Viehentzündungs-Kasse ist in dem Berichte des Sanitätsrathes allbereits die Rede gewesen. Viehzucht.  
26. März 1816.

Es war auch die Mediationsregierung, welche den Beschluß faßte, nicht durch Zwangsmittel, sondern durch Prämien die Viehzucht zu begünstigen, und zu diesem Zwecke jährlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Prämien wurden durch Hievor S. 423.  
23. April 1806.

\*) Droit de parcours, vaine pâture.

\*\*\*) Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde sogleich erstickt.

- sachkundige Mitglieder der Landesökonomie-Kommission auf den besuchtesten Herbstmärkten vertheilt, und verpflichteten die Eigenthümer der gezeichneten Stücke, dieselben ein Jahr lang nicht ohne Erlaubniß der Behörden zu veräußern. Die Prämien stiegen nach und nach bis auf Fr. 2700. Zum nämlichen Zwecke wurde der Eintritt und Transit der kleinern Hornviehrace aus Wallis und Italien, welche unsere größere und schönere mit einer Abartung bedrohte, beschränkenden Vorschriften unterworfen. Ähnliche Vorschriften auch gegen das eben so geringe Fricthaler und Toggenburger-Vieh anzuwenden, lag in den Wünschen der Kommission; die Regierung glaubte aber auf einen daherigen Vortrag wegen besorgter Schwierigkeiten und Hemmung des Verkehrs nicht eingehen zu sollen.
25. Aug. 1817.  
7. Jan. 1818.  
22. Juni 1829.

Dieser Vorkehrungen ungeachtet, wurde schon vor 10 Jahren auf den Viehschauen die Bemerkung gemacht, daß zwar die Anzahl des zur Zucht bestimmten Hornviehs sich ziemlich gleich bleibe, aber diejenige des schönen, eigentlichen Racenviehs augenscheinlich im Abnehmen begriffen sey. Die Landesökonomie-Kommission mußte bei Untersuchung der Ursachen dieser Erscheinung auf die Vermuthung kommen, daß die bisherigen Viehzeichnungen nicht genügend, sondern noch andere Mittel nothwendig seyen. Sie benutzte daher den ihr von mehreren Seiten her geäußerten Wunsch, es möchte eine direktere und allgemeinere Einwirkung zu Erhaltung und Verbesserung der einheimischen Viehzucht statt finden, um die Ansichten angesehener und einsichtsvoller Landwirthe im ganzen Kanton über verschiedene diesen Gegenstand beschlagende Fragen einzuholen. Sie gelangte auf diesem Wege zu der Ueberzeugung, daß zwar die nächste Veranlassung zu der bemerkten Verminderung des schönen Zuchtviehs in den Mauthsystemen der Nachbarstaaten zu suchen sey, daß aber eine nicht weniger wirksame Ursache in der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit vieler Gemeinden in der Auswahl ihrer Zuchtstiere, so wie in der unzulänglichen Zahl dieser letztern liege; daß also der Zweck nur durch jene thätige Einwirkung der Interessenten oder der Landschaft selbst nach einem aufzustellenden Reglemente erreicht werden könne.

Es wurde daher ein solches Reglement entworfen, nach den



von allen Theilen des Landes eingelangten Bemerkungen mit möglichster Sorgfalt revidirt und von der Regierung auf eine Probezeit von 6 Jahren genehmigt. Durch dasselbe wurden Amts- und Bezirks-Kommissionen aufgestellt, welche das Oberamt aus einem doppelten Vorschlage der Landeigenthümer und Viehbesitzer ernannte und welche einerseits die Anzahl der von jeder Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere zu bestimmen und dieselben an zwei jährlichen Schautagen zu besichtigen, anderseits eine von der Regierung zu Beförderung der Sache ausgesetzte jährliche Summe von Fr. 4000, nach Abzug der nothwendigen Unkosten, unter die Eigenthümer der ausgezeichnetsten Zuchtstiere zu vertheilen hatten. — Nach Verfluß der halben Probezeit wurde dem Kleinen Rathe ein vorläufiger Bericht über die Ergebnisse des Reglements erstattet und hierauf ein Kreißschreiben an alle Oberämter erlassen, welches in Hinsicht der Viehbesitzer, zumal der größern, einige erleichternde Modifikationen enthielt. Der endliche Bericht der Landesökonomie-Kommission, von welchem der Fortbestand der getroffenen Einrichtungen abhängt, sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahrs dem Großen Rathe unterlegt werden.

11. Jan. 1826.

8. Juni 1829.

Die Bereitung der Käse, einer unserer bedeutendsten Ausfuhrartikel, scheint mehrfacher Vervollkommnung fähig. Für einen viel versprechenden Versuch, die Fabrikation des sogenannten Parmesankäses auf einem Theil unserer Alpen einzuführen, ist der ökonomischen Gesellschaft unter zweien Malen eine Summe von Fr. 2400 angewiesen worden. Einem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche, daß wegen der geringern Qualität der in den Dorfkäsereien verfertigten Molken und des Eintrages, den sie den Alpenkäsen thun können, letztere eine Bezeichnung erhalten, oder für erstere eine besondere Form vorgeschrieben werden möchte, konnte von der Regierung, aus Grund der schon öfter berührten Abneigung, in den Verkehr einzugreifen, nicht entsprechen werden.

Käse.

27. März 1827.

31. Jan. 1831.

27. März 1827.

Die für den Kanton ebenfalls sehr wichtige Pferdezucht stand unter einer eigenen Regierungs-Kommission, deren Verhandlungen hier um der Vollständigkeit willen mit dem Berichte der Landesökonomie-Kommission zusammengefaßt werden.

Pferdezucht.

23. Jan. 1804.

Die Mediations-Regierung hatte die vor 1798 üblichen Pferdezeichnungen noch vor den Viehschauen wieder eingeführt, und für die Beredlung der Zucht mit ansehnlichen Kosten ausländische Racepferde \*) ankaufen lassen. Unter der gegenwärtigen Regierung wurden die jährlich jeweilen auf das Frühjahr fallenden Zeichnungen fortgesetzt, und die Behörde, welcher dieselben anvertraut waren, bemühte sich, über das dabei zu befolgende System ins Reine zu kommen.

Vor 1798, und besonders seither, während der französischen Herrschaft über Italien, wurde der größte Theil der im Kanton erzeugten Pferde nach Italien verkauft, wo dieselben sowohl für Luxus- und Postpferde, als auch zur Remonte von Jäger- und Dragoner-Regimentern, ihrer Dauerhaftigkeit wegen sehr beliebt waren, und die von geringerer Qualität konnten noch als Bauernpferde zum Hausdienst abgesetzt werden; alles jedoch Pferde von leichtem oder sogenanntem Mailänder-Schlag. Der leichte Absatz derselben in verhältnißmäßig höhern Preisen verdrängte nach und nach die noch in einigen Theilen des Kantons bestehende große und schwere Pferderace, welche wegen ihres starken Knochenbaues für Schiff- und Brancard-Pferde nach Frankreich abgesetzt wurde.

So blieb es bis zum Jahr 1814, wo die französische Oberherrschaft in Italien der österreichischen weichen mußte, in Folge welcher ganz Italien mit deutschen Pferden überführt wurde, und zwar in so niedrigen Preisen, daß mit den hiesigen Pferden unmöglich konkurrirt werden konnte, der Pferdehandel nach Italien daher in wenigen Jahren fast gänzlich aufhörte, und die besten darin betheiligten Häuser insolvent wurden.

Dieser Zustand konnte von der Pferdezucht-Kommission nicht unbeachtet bleiben. Sie bestrebte sich zu dem Ende alsobald, die Pferdezüchter auf die veränderten Handelsverhältnisse aufmerksam zu machen, und durch Rath und That, so weit es die ihr von der Regierung zu Beförderung einer guten Pferdezucht angewiesenen Hülfquellen gestatteten, dahin einzuwirken, eine

---

\*) Noch am 5. Febr. 1813 wurden für den Ankauf von 3 normännischen Beschälern und 3 Stuten Fr. 7631 angewiesen.

andere Art von Handelswaare in Pferden zu erzeugen, welche besonders in Frankreich gesucht, und dort leichten Absatz finden würden.

Ihr Bestreben ging also dahin, die im Lande bestehenden Pferderacen wo möglich größer und stärker auszubilden, indem das Kraftvermögen immer den eigentlichen Werth ausmacht, und also weniger von Luxus und Mode abhängt. Die Pferdezüchter im Emmenthal wurden aufgemuntert, ihre feinen, zu obigem Zwecke allzuleichten Pferde durch Ankauf und Kreuzen mit Hengsten aus dem Simmenthal, oder sogenannten Erlenbacher-Race, in gleichem Schlage, aber größer und stärker, auszubilden, um die im Handel seltenen, doch immer wohlbezahlten großen, starken Kutschen- und Diligence-Pferde zu erhalten.

Gleichzeitig und in consequenter Befolgung des nämlichen Grundsatzes ward thätig eingeschritten, die sehr knochigen und robusten, aber allzukleinen Pferde des Leberbergs und des Seelandes, durch Paarung mit größern Hengsten aus den Freiberger, der Grafschaft Burgund und dem größern Freiburger Schlag, in gesuchte Handelswaare, als eigentliche Zugpferde zum Waaren-Transporte zu Wasser und zu Lande, umzubilden, und dieselben, durch verbessertes Gangwerk und Vorhand, auch zu anderweitigem Gebrauch beliebt zu machen. Diese Zwecke zu erlangen, wurden hauptsächlich die Prämien für Hengstfohlen ertheilt, um eine größere Auswahl von jungen tüchtigen Zuchthengsten zu erzielen, mit verhältnißmäßig minderm Kostenaufwande.

Im Durchschnitt wurden ungefähr jährlich zu Zuchtpferden bezeichnet: bei 200 Hengsten, 30 Stuten und 40 Hengstfohlen, und dafür zur Aufmunterung jährlich an Prämien ausgetheilt: vor 1820 von Fr. 3000 bis 4000, seither bis nahe an Fr. 5000.

Die Zeit ist noch zu kurz, um den Erfolg der Bemühungen der Pferdezücht-Kommission vollständig prüfen zu können, indem eine solche versuchte Zuchtverbesserung nur stufenweise und nach systematischer Fortsetzung durch mehrere Generationen statt finden und richtig beurtheilt werden kann. Die Kommission hofft aber, eine solche Verbesserung unserer Pferdezücht eingeleitet und dem Zwecke näher gebracht zu haben.

Die ganze Summe der in den sieben Jahren seit 1814 ausgetheilten Prämien beträgt:

|   |            |
|---|------------|
| Auf den Pferdezeichnungen . . . . .         | Fr. 67,652 |
| Auf den Viehschauen . . . . .               | „ 40,007   |
| Seit 1826 durch die Amts-Kommissionen . . . | „ 18,920   |

Zusammen. Fr. 126,579

Viehzählun-  
gen.

Seit 1808 waren zu Beobachtung der Fortschritte oder Rückschritte unserer Viehzucht genaue Zählungen des gesammten Viehstandes vorgenommen worden. Aus Vergleichung derjenigen bis und mit 1819 hatte sich eine bedeutende Vermehrung des Hornviehs, aber eine eben so auffallende Verminderung der Zugochsen erzeugt.\*) Vergleicht man die Zählung von 1819 mit der letzten von 1830, so ergibt sich folgendes Resultat:\*\*)

| Abnahme.     |           | Zunahme. |             |
|--------------|-----------|----------|-------------|
| Zugochsen    | Stück 653 | Rühe     | Stück 4,588 |
| Wucherstiere | „ 138     | Münche   | „ 2,255     |
| Hengste      | „ 45      | Stuten   | „ 3,018     |
| Ziegen       | Stück 1   | Füllen   | Stück 1,886 |
|              |           | Schaafe  | „ 22,622    |
|              |           | Schweine | „ 5,696     |

Es hat sich also die Viehzucht seit zwölf Jahren ansehnlich gehoben; besonders aus der starken Vermehrung der Pferde und des Hornviehs läßt sich auf die Fortschritte der Landwirthschaft in diesem Zeitraume schließen.

22. Nov. 1819.

Die Viehzählungen sollten alle zwei Jahre vorgenommen werden; gewöhnlich wurden sie jedoch nur um das dritte Jahr gehalten, um den Leuten Unmuße zu sparen.

Bevölkerung.

Wichtiger als alle obigen Angaben sind diejenigen über die Bevölkerung des Kantons, mit welchen gegenwärtiger Abschnitt geschlossen wird. Seit 1764 hatte keine eigentliche Volkszählung

\*) Die Durchschnittsberechnung der Viehzählungen von 1808, 1810, 1812, 1815 und 1819 zeigte eine Zunahme von 5816 Stück Hornvieh und 10,176 Ziegen, hingegen eine Abnahme von 226 Pferden, 10,738 Schaafe und 1400 Paar Zugochsen.

\*\*\*) Beide Zählungen liefert die Beilage No. LXI.

mehr stattgefunden;\*) seit 1778 wurden jedoch auf Veranstaltung des Sanitätsrathes genaue Tabellen über die Geburten und Sterbefälle, so wie über die ganze Zu- und Abnahme der Bevölkerung aufgenommen. Nach denselben konnte im Jahre 1791 die Zahl der Einwohner des damaligen Kantons auf 406,554 Seelen berechnet werden.\*\*) Um dem bei mancherlei Anlässen gefühlten Bedürfnisse genauerer Angaben abzuhelfen, ertheilte 1. April 1818. die Landesökonomie-Kommission, nach eingeholter Autorisation der Regierung, die angemessenen Instruktionen zu einer allgemeinen Volkszählung, welche im Frühjahr 1818 vor sich gieng, und für den jetzigen Kanton eine Bevölkerung von 332,050 Seelen, oder fast dieselbe Zahl auswies, welche der alte Kanton im Jahre 1764 enthalten hatte.\*\*\*) Die Tabel- Beilage LVII.

\*) 1809 wurde eine Zählung durch das damalige Kantons-Kommissariat veranstaltet, sie ist aber unvollständig, weil das Oberland fehlt.

\*\*) Schweizerische Bibliothek, 1792, 3. Stück, S. 214 ff.

\*\*\*) Beilage No. LXII. enthält eine Uebersicht der Bevölkerung in den Jahren 1764 und 1818, nach der jetzigen Eintheilung der Amtsbezirke und Kirchspiele. Vergleichungsweise sind die Ergebnisse der Zählung vom August 1831 beigelegt; sie dürften jedoch nicht überall zuverlässig seyn und können auch, als blos auf einen augenblicklichen Zweck berechnet, keinen offiziellen Werth haben.

Einwohner.

|   |              |        |
|---|--------------|--------|
| 1818 zählte der alte Kanton in 153 Kirchspielen   | 261017       | 261017 |
| 1764 zählte derselbe in obigen Kirchspielen . . . | 176798       |        |
| Zunahme in 54 Jahren . . . . .                    | 84219        |        |
| oder im Durchschnitt jährlich 1550                |              |        |
| 1798 hinzugekommen: das Amt Schwarzenburg         | 8890         |        |
| 1807 „ „ Münchenwyler u. Clavaleyres              | 337          |        |
| 1816 von dem ehemaligen Bisthum Basel:            |              |        |
| Katholische Bevölkerung in 71 Kirchspielen        | 39474        |        |
| Reformirte „ „ 20 „                               | 22332        |        |
|   | <u>61806</u> | 61806  |
| Nach den französischen offiziellen Angaben von    |              |        |
| 1809 (Annuaire du Haut-Rhin, 1812.) . . .         | 62570        |        |
| Unterschied . . .                                 | 764          |        |
| 1818 Gesamte Einwohnerschaft des jetzigen         |              |        |
| Kantons . . . . .                                 |              | 332050 |

len des Sanitätsraths liefern Angaben über den seitherigen Zuwachs.

|  |                   |               |
|--|-------------------|---------------|
|  | Transport         | 332050        |
| 1764 zählte der damalige Kanton ohne die Me- |                   |               |
| diat-Ämter:                                  |                   |               |
| in der deutschen Landschaft                  | . . .             | 224343        |
| „ „ welschen „                               | . . .             | 112346        |
|  |                   | <u>336689</u> |
|  | Unterschied, bloß | <u>4639</u>   |

Nach den Angaben von 1831 würde sich gegenwärtig, ungeachtet der Losreißung der Waadt und des Morgans, eine Vermehrung der Seelenzahl gegen jene des gesammten alten Kantons vom Jahre 1764 erzeigen von . . . 44283

Und in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 eine jährliche Zunahme von . . . . . 3763

Die Tabellen des Sanitäts-Raths zeigen einen jährlichen Ueberschuß der Geburten von . . . . . 4300

